

LE 07-13

Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at

Anlage II

Staatliche Beihilfen – Meldebögen

lebensministerium.at

sterium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

INHALT

Seite

A. Modernisierung.....	1
B. Hühnerrichtlinie.....	32
C. Wertschöpfung.....	62
D. Agrarumwelt- und Tierschutz.....	90

A. MODERNISIERUNG

TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, jährlich in EUR
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 - Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite, Österreich, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zinszuschuss	20.000.000.
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (Obstbau/Schutz/Hagelnetze) Niederösterreich, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	4.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Niederösterreich, Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	1.000.000
121	Sonderrichtlinie des Bundes für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Oberösterreich, Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	5.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (besonders tiergerechte	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	250.000

	Stallbauten; Landtechnische Schriftenreihe Nr. 226 - 229), Salzburg, Ausnahme Mindestinvestsumme (€ 750), top-up					
121	Investitionsbeihilfe für Bewässerungsanlagen, Steiermark, Landesmaßnahme	Beihilfe Nr. 70/2005	August 2005-31.12.2007		Zuschuss	300.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; Tirol, Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007-2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	2.300.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; Vorarlberg, top-up	LE Programm 2007-2013 bzw. gesonderte Länderbeihilfe für den 10 % Zuschlag für Güllelager,	2007 - 2015	top-up LE sowie top-up LE 10% Zuschlag bei Güllelager	Zuschuss	2.100.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Gartenbau (Fördergegenstand 11), Wien, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE 10% Zuschlag	Zuschuss	220.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Wein- und Obstbau (Fördergegenstand 6), Wien, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE 10% Zuschlag	Zuschuss	40.000

Handelt es sich um

- eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?
- eine etwaige rechtswidrige Beihilfe¹?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

¹ Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)
- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (*z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht*)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (*z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist*)

1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

1.1. Mitgliedstaat

.....**Österreich**.....
.....

1.2. Region(en) (falls zutreffend)

.....
.....

1.3.

.....
.....

Zuständige Kontaktperson:

Name :Manfred Watzinger/Gerhard
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien
.....

Telefon :+43 1 71100 6873 bzw.
6810.....

Fax :+43 1 71100
6507.....

E-Mail : .manfred.watzinger@lebensministerium.at.,
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name :
.....

Telefon :
.....

Fax :
.....

E-Mail :
.....

1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name :
.....

Anschrift :
.....

.....
.....
.....
.....

1.6. Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

2. ANGABEN ZUR BEIHILFE

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe**
(M 121).....

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.
Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

	Hauptziel <i>(bitte nur <u>ein</u> Feld ankreuzen)</i>	Nebenziel²
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung ³	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Erhaltung des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe⁴

² Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

³ Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegulung?

ja nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegulung eine bestehende Beihilferegulung geändert?

ja nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der
Kommission SG(..)D/...):

.....
.....

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen
Regelung geändert werden und warum:

.....
.....

2.3.2 Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

ja nein

- Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

⁴ Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegulung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegulung.

Bezeichnung:

.....
Nummer der Beihilfe:

.....
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁵. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁶. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁷. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

⁵ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013

Fundstelle (falls zutreffend):

.....
.....
.....
.....

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigefügt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklauseel, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja nein

4. BEGÜNSTIGTE

4.1. Standort des (der) Begünstigten

- in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

- Nicht sektorspezifisch
- A Landwirtschaft
- Fischerei
- C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 10.1 Kohleindustrie
- D Verarbeitendes Gewerbe
-17 Textilindustrie
-21 Zellstoff und Papier
-24 Chemie- und Pharmaindustrie
-24.7 Chemiefasern

-27.1 Stahl ⁸
-29 Maschinenbau
-DI Elektrogeräte und optische Geräte
-34.1 Kraftfahrzeuge
-35.1 Schiffbau
- Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- F Baugewerbe
- 52 Einzelhandel
- H Beherbungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- 6 Verkehr
 -60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
 -60.1 Eisenbahnverkehr
 -60.2 Sonstiger Landverkehr
 -61.1 See- und Küstenschifffahrt
 -61.2 Binnenschifffahrt
 -62 Luftfahrt
- 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- J Finanzmittler
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1⁹ ausführen:.....

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Name des
 Begünstigten:.....
 Art des Begünstigten:

KMU

Anzahl der Beschäftigten:.....
 Jahresumsatz:
 Jahresbilanz:
 Unabhängigkeit:

(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission¹⁰ oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):

⁸ Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

⁹ Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁰ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

-
.....
- Großunternehmen
 - Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹

4.4. Im Falle einer Beihilferegelung:

Art der Begünstigten:

- alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)
- nur Großunternehmen
- KMU

- mittlere Unternehmen
- Kleinunternehmen
- Kleinstunternehmen

- Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

- weniger als 10
- 11 bis 50
- 51 bis 100
- 101 bis 500
- 501 bis 1000
- mehr als 1000

¹¹ Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....
.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

jährlich rd. 12 Mio EUR Zinsenzuschüsse.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....
.....

6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen:
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)
- kumulierte Rücklagen
- öffentliche Unternehmen
- Sonstiges (bitte ausführen):

7. LAUFZEIT

7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....
.....

7.2. Im Falle einer Beihilferegulung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

31.12.2015.....
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

Dauer der Programmperiode.....
.....

8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**
.....

9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....
.....
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe**
 Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
 Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
 Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft
- Ausbildungsbeihilfe**
 Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001
 Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
- Beschäftigungsbeihilfe**

- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

- Regionalbeihilfe
- Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
- Rettungsbeihilfe
- Umstrukturierungsbeihilfe
- Beihilfe für audiovisuelle Produkte
- Umweltschutzbeihilfe
- Risikokapitalbeihilfe
- Agrarbeihilfe
- Verkehrsbeihilfe
- Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....

.....

12. SONSTIGE ANGABEN

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigelegt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

TEIL.III.12

FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013¹ definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.

1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

2. ANREIZWIRKUNG

A. Beihilferegelungen

¹ ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja nein

Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.

3. ART DER BEIHILFEN

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT

ANDERE BEIHILFEN

TEIL III.12.A

FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Punkt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013¹.

1. ZIELE DER BEIHILFE

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung
- Qualitätsverbesserungen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Sonstiges (genauer anzugeben): Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.

¹ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.
Anlage II

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

ja nein

Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EAGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

ja nein

Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.

2. BEGÜNSTIGTE

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

- Landwirte
- Erzeugergemeinschaften
- sonstige (bitte angeben)

Kooperationen.....

3. BEIHILFEINTENSITÄT

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfemaximalsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

a) ...**max. 50 %**..... in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von

Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²
(max. 50 %)

b) ... **max. 40 %**..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c) für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

d) für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte , die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)

e) in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93³ (max. 75 %)

f) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)

g) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

h) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres; ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1-7.

erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)

- i) für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist)
- j) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG⁴ durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)
- k) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)
- l) für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

ja

nein

⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

ja nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

ja nein

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

ja nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja nein

5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien
- Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw.

- an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

- ja nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

**nur kleine und mittlere Unternehmen,
Gebrauchtmachines nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle, sofern die Maschine nicht älter als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten ist und der Kaufpreis EUR 10.000,- übersteigt. Dieselbe Maschine kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein**

- ja nein

5.4. Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

- ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

- ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist

6. BEIHILFEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND DEN ERHALT HISTORISCHER GEBÄUDE

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt nichtproduktiver Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

ja nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

ja nein

...

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

ja nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

...

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum Produktionsvermögen der Betriebe gehören?

ja nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

ja nein

6.2.2. Welche Beihilfehöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %):

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %):

Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien: (max.: siehe Punkt 3.1):

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %):

7. VERLAGERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

ja nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

ja nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

ja nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

ja nein

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

-
- Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

8. SONSTIGE INFORMATIONEN

- 8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

Top-up im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums

- ja nein

Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.

.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

- 8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

- ja nein

Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.

.siehe Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

B. HÜHNERRICHTLINIE

TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, jährlich in EUR
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 - Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite, Österreich, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2008	top-up LE	Zinszuschuss	800.000.
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, Burgenland, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2008	top-up LE	Zuschuss	250.000
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, Niederösterreich top-up	LE Programm 2007-2013	2007 -2008	top-up LE	Zuschuss	65.000

121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, Steiermark, top-up	LE Programm 2007-2013	30.Juni 2005-30.6.2008(Abrechnung)	top-up LE	Zuschuss	000.000
-----	---	-----------------------	------------------------------------	-----------	----------	---------

Handelt es sich um

eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?

eine etwaige rechtswidrige Beihilfe¹?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)

¹ Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist)

1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

1.1. Mitgliedstaat

.....**Österreich**.....
.....

1.2. Region(en) (falls zutreffend)

.....
.....

1.3.

.....
.....

Zuständige Kontaktperson:

Name :Manfred Watzinger/Gerhard
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien
.....

Telefon :+43 1 71100 6873 bzw.
6810.....

Fax :+43 1 71100
6507.....

E-Mail : .manfred.watzinger@lebensministerium.at.,
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name :
.....

Telefon :
.....

Fax :
.....

E-Mail :
.....

1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name :
.....

Anschrift :
.....

.....
.....
.....
.....

1.6. Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

2. ANGABEN ZUR BEIHILFE

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme (M 121)**.....

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

Ziel der Förderung ist die Setzung von Anreizen zur vorzeitigen Umstellung bestehender Legehennen- und Junghennenaufzuchtssysteme von der Haltung in nicht ausgestatteten Käfigen auf alternative Haltungssysteme.

	Hauptziel <i>(bitte nur ein Feld ankreuzen)</i>	Nebenziel²
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung ³	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

² Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

³ Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| ✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Kultur | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe⁴

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

ja nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der
Kommission SG(..)D/...):

.....
.....

⁴ Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen
Regelung geändert werden und warum:

.....
.....

2.3.2 Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

ja nein

➤ Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung:

.....
Nummer der Beihilfe:

.....
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁵. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁶. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁷. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

- Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

- 3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme

Fundstelle (falls zutreffend):

.....
.....
.....
.....

- 3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigelegt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

- 3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklause, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja nein

4. BEGÜNSTIGTE

- 4.1. Standort des (der) Begünstigten

- in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

- Nicht sektorspezifisch
- A Landwirtschaft
- Fischerei
- C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 10.1 Kohleindustrie
- D Verarbeitendes Gewerbe
 -17 Textilindustrie
 -21 Zellstoff und Papier
 -24 Chemie- und Pharmaindustrie
 -24.7 Chemiefasern
 -27.1 Stahl⁸
 -29 Maschinenbau
 -DI Elektrogeräte und optische Geräte
 -34.1 Kraftfahrzeuge
 -35.1 Schiffbau
 - Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- F Baugewerbe
- 52 Einzelhandel
- H Beherbergungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- 6 Verkehr
 -60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
 -60.1 Eisenbahnverkehr
 -60.2 Sonstiger Landverkehr
 -61.1 See- und Küstenschifffahrt
 -61.2 Binnenschifffahrt
 -62 Luftfahrt
- 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- J Finanzmittler
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1⁹ ausführen:.....

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

⁸ Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

⁹ Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

Name des
Begünstigten:.....
Art des Begünstigten:

.....

KMU

Anzahl der Beschäftigten:.....

Jahresumsatz:

Jahresbilanz:

Unabhängigkeit:

(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission¹⁰ oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):

.....

.....

Großunternehmen

Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹

4.4. Im Falle einer Beihilferegulung:

Art der Begünstigten:

alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)

nur Großunternehmen

KMU

mittlere Unternehmen

Kleinunternehmen

Kleinstunternehmen

Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

weniger als 10

11 bis 50

51 bis 100

101 bis 500

501 bis 1000

¹⁰ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

¹¹ Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

mehr als 1000

5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....
.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

siehe oben.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....
.....

6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen:
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)
- kumulierte Rücklagen
- öffentliche Unternehmen
- Sonstiges (bitte ausführen):

7. LAUFZEIT

7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....
.....

7.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

31.12.2008.....
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

.....
.....

8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**

.....

9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....
.....
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
 - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
 - Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft
- Ausbildungsbeihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001
 - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
- Beschäftigungsbeihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002

- Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

- Regionalbeihilfe
- Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
- Rettungsbeihilfe
- Umstrukturierungsbeihilfe
- Beihilfe für audiovisuelle Produkte
- Umweltschutzbeihilfe
- Risikokapitalbeihilfe
- Agrarbeihilfe
- Verkehrsbeihilfe
- Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

12. SONSTIGE ANGABEN

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigefügt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigefügten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

TEIL.III.12

FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013¹ definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.

1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

2. ANREIZWIRKUNG

A. Beihilferegelungen

¹ ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja nein

Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.

3. ART DER BEIHILFEN

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT

ANDERE BEIHILFEN

TEIL III.12.A

FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Punkt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013¹.

1. ZIELE DER BEIHILFE

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung
- Qualitätsverbesserungen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Sonstiges (genauer anzugeben):

Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

¹ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.
Anlage II

ja nein

Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EAGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

ja nein

Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.

2. BEGÜNSTIGTE

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

- Landwirte
- Erzeugergemeinschaften
- sonstige (bitte angeben)
Kooperationen.....

3. BEIHILFEINTENSITÄT

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfemaximalsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

a) ...**max. 50 %**..... in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von

Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²
(max. 50 %)

b) ... **max. 40 %**..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c) für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

d) für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte , die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)

e) in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93³ (max. 75 %)

f) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)

g) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

h) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres; ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1-7.

erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)

- i) für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist)
- j) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG⁴ durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)
- k) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)
- l) für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

ja

nein

⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

ja nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

ja nein

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

ja nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja nein

5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien
- Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw.

- an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

- ja nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

**nur kleine und mittlere Unternehmen,
Gebrauchtmachines nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle, sofern die Maschine nicht älter als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten ist und der Kaufpreis EUR 10.000,- übersteigt. Dieselbe Maschine kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein**

- ja nein

5.4. Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

- ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

- ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist

6. BEIHILFEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND DEN ERHALT HISTORISCHER GEBÄUDE

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt nichtproduktiver Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

ja nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

ja nein

...

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

ja nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

...

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum Produktionsvermögen der Betriebe gehören?

ja nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

ja nein

6.2.2. Welche Beihilfehöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %):

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %):

Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien: (max.: siehe Punkt 3.1):

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %):

7. VERLAGERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

ja nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

ja nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

ja nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

ja nein

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

-
 Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

8. SONSTIGE INFORMATIONEN

- 8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

Top-up im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums

- ja nein

Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.

.....
Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

- 8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

- ja nein

Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.

.siehe Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

C. WERTSCHÖPFUNG

TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, jährlich in EUR
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (Förderinstrumente zinsgünstige Kredite, geplant EUR 12 Mio. p.a.; Bruttosubventionsäquivalen abhängig von Zinsentwicklung) ERP-Landwirtschaft, Österreich, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	zinsgünstige Kredite	1.200.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Niederösterreich, top-up , Weinbereich	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	715.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Salzburg, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	70.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Vorarlberg, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	120.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, Wien, top-up	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	20.000

Handelt es sich um

eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?

eine etwaige rechtswidrige Beihilfe¹?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)
- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (*z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht*)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (*z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist*)

¹ Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

1.1. Mitgliedstaat

.....**Österreich**.....
.....

1.2. Region(en) (falls zutreffend)

.....
.....

1.3.

.....
.....

Zuständige Kontaktperson:

Name :Alois Grabner/Gerhard
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien
.....

Telefon :+43 1 71100 2024 bzw.
6810.....

Fax :+43 1 71100
6507.....

E-Mail : .alois.grabner@lebensministerium.at.,
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name :
.....

Telefon :
.....

Fax :
.....

E-Mail :
.....

1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name :
.....

Anschrift :
.....

.....
.....
.....
.....

1.6. Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

2. ANGABEN ZUR BEIHILFE

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**
(M 123).....

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

(1.) Innovation:

1. Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.
2. Wettbewerbsfähigkeit:
3. Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
4. Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
5. Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
6. Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
7. Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
8. Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
9. Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

(2.) Umwelt und Ressourceneffizienz:

1. Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
2. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
3. Verringerung von Abfällen.

(3.) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

1. Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
2. Verbesserung oder Sicherung der Qualität;

3. Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
 4. Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;
- (4.) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:
1. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
 2. Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
 3. Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

	Hauptziel (bitte nur <u>ein</u> Feld ankreuzen)	Nebenziel²
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung ³	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Behebung einer beträchtlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

² Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

³ Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

- Störung im Wirtschaftsleben
- ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes
- ✓ Kultur

2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe⁴

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

ja nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der
Kommission SG(..)D/...):

.....
.....

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen
Regelung geändert werden und warum:

.....
.....

2.3.2 Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

⁴ Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

ja nein

➤ Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung:

.....
Nummer der Beihilfe:

.....
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁵. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁶. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁷. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

⁵ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013

Fundstelle (falls zutreffend):
.....
.....
.....
.....

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigelegt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklause, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

- ja nein

4. BEGÜNSTIGTE

4.1. Standort des (der) Begünstigten

- in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

- Nicht sektorspezifisch
- A Landwirtschaft
- Fischerei
- C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 10.1 Kohleindustrie

- D Verarbeitendes Gewerbe
 -17 Textilindustrie
 -21 Zellstoff und Papier
 -24 Chemie- und Pharmaindustrie
 -24.7 Chemiefasern
 -27.1 Stahl⁸
 -29 Maschinenbau
 -DI Elektrogeräte und optische Geräte
 -34.1 Kraftfahrzeuge
 -35.1 Schiffbau
 - Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- F Baugewerbe
- 52 Einzelhandel
- H Beherbergungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- 6 Verkehr
 -60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
 -60.1 Eisenbahnverkehr
 -60.2 Sonstiger Landverkehr
 -61.1 See- und Küstenschifffahrt
 -61.2 Binnenschifffahrt
 -62 Luftfahrt
- 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- J Finanzmittler
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1⁹ ausführen:.....

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Name des
 Begünstigten:.....
 Art des Begünstigten:

 KMU

Anzahl der Beschäftigten:.....
 Jahresumsatz:
 Jahresbilanz:
 Unabhängigkeit:

⁸ Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

⁹ Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission¹⁰ oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):

.....
.....

- Großunternehmen
- Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹

4.4. Im Falle einer Beihilferegulung:

Art der Begünstigten:

- alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)
- nur Großunternehmen
- KMU
- mittlere Unternehmen
- Kleinunternehmen
- Kleinstunternehmen
- Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

- weniger als 10
- 11 bis 50
- 51 bis 100
- 101 bis 500
- 501 bis 1000
- mehr als 1000

¹⁰ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

¹¹ Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....
.....

Im Falle einer Beihilferegulung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

siehe oben.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegulung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....
.....

6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen:
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)
- kumulierte Rücklagen
- öffentliche Unternehmen
- Sonstiges (bitte ausführen):

7. LAUFZEIT

7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....
.....

7.2. Im Falle einer Beihilferegulung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

31.12.2015.....
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

Dauer der Programmperiode.....
.....

8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**
.....

9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....
.....
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe
 Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
 Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
 Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft
- Ausbildungsbeihilfe
 Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001
 Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
- Beschäftigungsbeihilfe

- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
- Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

- Regionalbeihilfe
- Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
- Rettungsbeihilfe
- Umstrukturierungsbeihilfe
- Beihilfe für audiovisuelle Produkte
- Umweltschutzbeihilfe
- Risikokapitalbeihilfe
- Agrarbeihilfe
- Verkehrsbeihilfe
- Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....

.....

12. SONSTIGE ANGABEN

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigelegt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

TEIL.III.12

FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013¹ definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.

1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

2. ANREIZWIRKUNG

A. Beihilferegelungen

¹ ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja nein

Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja nein

Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.

3. ART DER BEIHILFEN

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**B. Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT

ANDERE BEIHILFEN

TEIL III.12.B.

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung¹ und Vermarktung² landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013³ zu verwenden.

1. UMFANG, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGÜNSTIGTE DER BEIHILFE

1.1. Bitte nennen Sie die Bestimmung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, die für diesen Fragebogen gelten soll:

- 1.1.1. *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a* [Verordnung (EG) Nr. 70/2001⁴ der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt]
- 1.1.2. *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b* [Verordnung (EG) Nr. 1628/2006⁵ der Kommission]
- 1.1.3. *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c* [Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013⁶]
- 1.1.4. *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d* [Beihilfen für Zwischenbetriebe in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben]

¹ „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein Agrarerzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

² „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens auf dem Markt, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie alle Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf. Der Verkauf eines Agrarerzeugnisses durch einen Landwirt an einen Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

³ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S.33.

⁵ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

⁶ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

1.2. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen)

Ist der Begünstigte ein in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätiges KMU?

ja nein

Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldungspflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang I Teile I und III.1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004⁷ oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt).

1.3. Verordnung der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen

Erfüllt die Beihilfe die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen?

ja nein

Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldungspflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf das spezifische Anmeldeformular.

1.4. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013⁸

Erfüllt die Beihilfe die in diesen Leitlinien festgelegten Bedingungen?

ja nein

Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die nach diesen Leitlinien erforderlichen Bedingungen und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2 Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EGVertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁸ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beurteilung dieser Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfolgt. Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. Nr. 1627/2006 der Kommission⁹).

1.5. Beihilfen in Regionen, die KEINEN Anspruch auf Regionalbeihilfe haben

1.5.1. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um KMU handelt?

ja nein

Falls ja, verweisen wir auf Ziffer 1.2 oben [Abschnitt IV.B.2 Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor].

1.5.2. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um Großunternehmen handelt (d.h. mindestens 750 Mitarbeiter und mindestens 200 Mio. EUR Umsatz)?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

1.5.3. Gibt es Begünstigte, die Zwischenbetriebe sind (d.h. weniger als 750 Mitarbeiter und/oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz)?

ja nein

Falls ja, verweisen wir hinsichtlich der zuschussfähigen Ausgaben auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission).

2. BEIHILFEINTENSITÄT

2.1. Wenn die Begünstigten **KMU** sind (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt):

Nennen Sie bitte die Beihilfeshöchstintensität der zuschussfähigen Investitionen für:

2.1.1. Regionen in äußerster Randlage: ... (höchstens 75 %)

2.1.2. kleinere Inseln des Ägäischen Meeres¹⁰: ... (höchstens 65 %)

⁹ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 10.

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates, ABl. L 184 vom 27.7.1993, S.1.

- 2.1.3. Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a förderfähig sind: ... (höchstens 50 %)
- 2.1.4. andere Regionen: **max. 40%**... (höchstens 40 %)

Sollte der Beihilfesatz die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vereinbar ist.

- 2.2. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfeshöchstintensität für Beihilfen, die der Verordnung der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen **oder** den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 unterliegen:

2.2.1. *KMU*:

- 2.2.1.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ... (höchstens: 50 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)
- 2.2.1.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: ... (höchstens: 40 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

2.2.2. *Zwischenbetriebe im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹¹* (keine KMU, doch mit weniger als 750 Mitarbeitern oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz):

- 2.2.2.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: (höchstens: 25 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)
- 2.2.2.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: (höchstens: 20 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde)

Sollten die Beihilfesätze die oben genannten Obergrenzen überschreiten, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

2.2.2.3. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹²?

ja nein

Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

2.2.3. Gibt es Begünstigte, die größer sind als die unter Ziffer 2.2.2. genannten Zwischenbetriebe (d.h. die Großbetriebe sind)?

ja nein

Falls ja, entspricht die Beihilfehöchstintensität dem Höchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde, oder liegt sie darunter?

ja nein

Falls nein, kann die Beihilfe nicht als vereinbar mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor erklärt werden. Falls ja, nennen Sie bitte die Beihilfehöchstintensität gemäß der vorgenannten Fördergebietskarte. Die einschlägige Beihilfehöchstintensität gemäß der betreffenden Fördergebietskarte beträgt ... %.

2.3. Für Investitionsbeihilfen zugunsten von Zwischenbetrieben in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

2.3.1. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfehöchstintensität: **max. 20%**... (höchstens: 20 %)

Sollten die Beihilfesätze die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.

¹² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

2.3.2. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission?

ja nein

Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

3. FÖRDERKRITERIEN UND AUSGABEN

3.1. Trifft es zu, dass die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gewährt werden soll, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.

3.2. Trifft es zu, dass die Beihilfe zugunsten von Zwischenbetrieben oder Großbetrieben für den Kauf von gebrauchten Ausrüstungen gewährt werden soll?

ja nein

Falls ja, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.

3.3. Für Investitionsbeihilfen in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

Können Sie bestätigen, dass die zuschussfähigen Ausgaben für Investitionen in allen Punkten den in den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben entsprechen?

ja nein

Falls nein:

- entspricht, sofern es sich bei den Begünstigten nicht um KMU handelt, die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

- Stehen, sofern es sich bei den Begünstigten um KMU handelt, die zuschussfähigen Ausgaben im Einklang mit den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission?

ja nein

Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

3.4 Werden mit der Beihilfe gegebenenfalls Investitionen gefördert, bei denen eine gemeinsame Marktorganisation, einschließlich der aus dem EGFL finanzierten Regelungen über Direktzahlungen, Beschränkungen für die Produktion oder Obergrenzen für die Gemeinschaftsunterstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, Agrarbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe vorsieht und die zu einem Produktionsanstieg führen, durch den diese Beschränkungen oder Obergrenzen überschritten werden?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen für solche Investitionen nach Punkt 47 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor nicht zulässig sind.

4. WEITERE INFORMATIONEN

4.1. Ist der Anmeldung die erforderliche Dokumentation beigefügt, aus der hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

ja nein

Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 46 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

4.2. Ist der Anmeldung eine Dokumentation beigelegt, aus der hervorgeht, dass sich die staatliche Beihilfe in das einschlägige Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum einfügt und mit diesem im Einklang steht?

ja nein

Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

5. EINZELANMELDUNGEN

Gehen die zuschussfähigen Investitionen gegebenenfalls über 25 Mio. EUR oder der Beihilfebetrug über 12 Mio. EUR hinaus?

ja nein

Falls ja, wird eine Einzelanmeldung vorgenommen?

Falls nein, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.

D. AGRARMWELT- UND TIERSCHUTZ

TEIL III.12.C

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELT- UND TIERSCHUTZMASSNAHMEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu verwenden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen) oder der Verbesserung des Tierschutzes dienen und unter Abschnitt IV.C der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013¹ (im Folgenden als „Rahmenregelung“ bezeichnet) sowie Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates² fallen.

Maßnah- mencode		Bezeichnung des Beihilfen- instruments	Angabe der Rechtswir- kung des Beihilfenin- struments	Gültigkeitsdauer des Beihilfenin- struments	Höhe der Beihilfe, jährlich in EUR
214	0	Abgeltung von Naturschutzleistungen und Leistungen zur Kulturlandschaftserhaltung entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahmen 28 (Naturschutz; Kapitel 5.3.2.1.4.41) für naturschutzfachlich besonders wertvolle Teichflächen.	Gültigkeit ab 2007 Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13	geplante Gültigkeitsdauer 2007-2013	900.000
214, 215	I	Verträge nach M 214 und M 215 die ab 2010 gelten und über eine Laufzeit von weniger als 5 Jahren verfügen. Darstellung siehe auch Kapitel 5.3.2.1.4.5	Gültigkeit ab 2010 Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13	geplante Gültigkeitsdauer 2010-2013	300.000
214	II	Abgeltung von Naturschutzleistungen und Leistungen zur Kulturlandschaftserhaltung entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahmen 15 (Mahd von Steiflächen, Kapitel 5.3.2.1.4.28), 16 (Bewirtschaftung von Bergmähdern, Kapitel 5.3.2.1.4.29) und 28 (Naturschutz; Kapitel	Gültigkeit ab 2007 auf Basis von Landesförderungsrichtlinien	geplante Gültigkeitsdauer 2007-2013	250.000

¹ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

		5.3.2.1.4.41) für Betriebe, die die ÖPUL-Mindestgröße nicht erreichen.			

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichtet?

ja nein

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Tierschutzmaßnahmen (Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichtet?

ja nein

- Bezieht sich die Beihilfe ausschließlich auf Umwelt**investitionen** (Ziffer 62 der Rahmenregelung)?

ja nein

- Werden mit der Umweltbeihilfe andere Ziele wie beispielsweise **Ausbildung** und **Beratung** zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger verfolgt (Abschnitt IV.K der Rahmenregelung)?

ja nein

- Gibt es Belege dafür, dass die staatlichen Beihilfen mit dem der Anmeldung beigefügten Plan für ländliche Entwicklung im Einklang stehen?

ja nein

ad 0

Generell sind die staatlichen Beihilfen integraler Bestandteil des Programms und werden in den Begründungen des Programms eingehend dargestellt.

Es handelt sich im speziellen Fall um eine Naturschutzmaßnahme für Teichflächen, die bereits in den Vorgängerprogrammen angeboten und in einem eigenen Evaluierungsprojekt positiv beurteilt und eine leicht adaptierte Weiterführung (entsprechende Änderungen wurden vorgenommen) empfohlen wurde.

ad I

Generell sind die staatlichen Beihilfen integraler Bestandteil des Programms und werden in den Begründungen des Programms eingehend dargestellt.

Es handelt sich im speziellen Fall um idente Maßnahmen wie im Österreichischen Agrarumweltprogramm (M 214 und M 215) nur eben mit verkürzter Laufzeit im Sinne der Vorgaben der Artikel 88 Absatz 4 der VO 1698/2005.

ad II

Es handelt sich um die identen Auflagen wie in der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (30) des Österreichischen Agrarumweltprogramms (M 214), nur erfolgt hier die Förderung rein aus Mitteln der Bundesländer und für Betriebe, welche die Mindestgröße im Sinne des ÖPUL nicht erreichen.

BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN (ABSCHNITT IV.C.2 DER RAHMENREGELUNG)

1 ZIELE DER BEIHILFE

Welche der folgenden spezifischen Ziele werden mit der Förderungsmaßnahme verfolgt?

- Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- Erhaltung der Landschaft und der historischen Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen;
- Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis. Wird mit der Maßnahme keines der oben genannten Ziele verfolgt, geben Sie bitte an, welche umweltschutzrelevanten Ziele sie verfolgt. (Bitte geben Sie eine detaillierte Beschreibung.)

2 FÖRDERUNGSKRITERIEN

2.1 Wird die Beihilfe Landwirten und/oder anderen Landbewirtschaftern (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) gewährt, die sich für fünf bis sieben Jahre zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten?

ja nein

2.2 Ist für alle oder für bestimmte Arten von Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

ja nein

ad I

Generell sind die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei den Maßnahmen M 214 und M 215 dazu verpflichtet, die einbezogenen Flächen oder Tiere für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
2007	7 Jahre (bis einschließlich 2013)
2008	6 Jahre (bis einschließlich 2013)
2009	5 Jahre (bis einschließlich 2013)

Ab 2010 (Herbstantrag 2009) können bis zum Ende der Programmperiode 2013 keine neuen Verpflichtungen mehr begründet werden. Ausnahmen hiervon können durch die Zahlstelle (zB im Fall einer Betriebsneugründung) genehmigt werden. Diese ab 2010 geschlossenen Verträge werden als staatliche Beihilfe aus nationalen Mitteln finanziert; alle diese Verträge enden jedenfalls mit 31.12.2013.

Diese Vorgangsweise soll einerseits sicherstellen, dass neu gegründete Betriebe ebenfalls an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen können und andererseits keine Verträge entstehen die in die neue Periode hineinreichen. Durch die Genehmigungsfunktion der Zahlstelle kann eine Einzelfallbewertung der AntragstellerInnen erfolgen und so die positive Umweltwirkung sichergestellt werden.

2.3 Bitte bestätigen Sie, dass keine Beihilfen als Entschädigung für Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden, die nicht über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 sowie gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003³, die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und auch nicht über sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem Programm für ländliche Entwicklung aufgeführt sind.

³ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

ja nein

- 2.4 Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis nach Ziffer 2.3 aussieht, und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über diese hinausgehen.

Das Niveau, das ohne Abgeltungsanspruch einzuhalten ist, ist in der Regel gesetzlich festgelegt, wobei sowohl EU-, Bundes- als auch Landesrecht einbezogen wird. Beispielsweise ist die Ausbringung der Stickstoffmenge nicht nur nach den Anforderungen der Nitratrichtlinie begrenzt, sondern nach nationalem Recht auch zusätzlich nach dem Wasserrechtsgesetz, wobei die maximal ausbringbare Menge sich nach der Bodenqualität und nach dem Bedarf der angebauten Kulturen richtet. Wenn der Bauer bereit ist, ganz oder teilweise auf die Ausbringung der erlaubten Menge zu verzichten, kann das Gegenstand der Abgeltung im Rahmen des Agrarumweltprogramms sein. Eine ausführliche Darstellung der Bestimmungen zur Cross Compliance (CC) und zum guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand (GLÖZ) erfolgt unter Kapitel 5.3.2.1.4.5, in Anhang T zum ÖPUL 2007 und bei den einzelnen Maßnahmen des Agrarumweltprogramms (Kapitel 5.3.2.1.4.14 bis 5.3.2.1.4.43).

In einigen Fällen werden im Agrarumweltprogramm über die gesetzliche Ebene hinausgehende Auflagen festgelegt, die der Förderungsempfänger ohne Abgeltung einzuhalten hat (zB Klärschlammverbot, Erhaltung des Grünlandes).

3 BEIHILFEBETRAG

- 3.1 Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss.

für spezielle Dauerkulturen ... (Höchstbetrag: 900 EUR/ha)

- für einjährige Kulturen ... (Höchstbetrag: 600 EUR/ha)

Die nationale Obergrenze (NOG) für Naturschutzmaßnahmen wird mit 700 EUR/ha festgelegt; dies ermöglicht zB spezielle Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten entsprechend abgelden zu können. Siehe auch Begründung im Programm.

- für sonstige Flächennutzungen ... (Höchstbetrag: 450 EUR/ha)

Die nationale Obergrenze (NOG) wird grundsätzlich mit 600 EUR/ha festgelegt; im Falle der Naturschutzmaßnahmen mit 800 EUR/ha. Diese Vorgangsweise ermöglicht es z.B. bei besonders schwierig zu bewirtschaftenden und ökologisch besonders wertvollen Flächen die Leistung auch entsprechend abzugelten.

Generell werden im ÖPUL in Übereinstimmung der in der VO 1698/2005 vorgesehenen Ausnahmeregelung die Ffinanzierungsobergrenzen in begründeten Fällen angehoben.

Auch für Teichflächen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme wurde ein Betrag von 800 €/ha als Obergrenze festgelegt.

lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten ... (Höchstbetrag: 200 EUR/Großvieheinheit)?

3.2 Wird die Förderungsmaßnahme jährlich gewährt?

ja nein

3.3 Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe nach einem der folgenden Kriterien berechnet?

- Einkommensverluste
- zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung
- Notwendigkeit, eine Ausgleichszahlung für Transaktionskosten zu bieten

ja nein

Die gewählte Kalkulationsmethode hängt grundsätzlich ab von der Prüfung, „was würde passieren, wenn die Prämien nicht gewährt werden würden?“.

- Wenn die gewünschte Bewirtschaftsform in Gefahr ist, weil die landwirtschaftliche Produktion nicht wirtschaftlich ist und die Fläche wegen des negativen Deckungsbeitrags daher von Aufgabe bedroht ist (Verwaltung), dann errechnet sich die Prämie aus der Differenz zwischen negativem Deckungsbeitrag und positivem Deckungsbeitrag der Aufforstung.
- Ist die Fläche von ungewünschter Intensivierung bedroht bzw. soll die Intensität der Produktion reduziert werden, dann errechnet sich die Prämie aus dem Einkommensverlust zuzüglich Pflegekosten, die sich aus den Agrarumweltverpflichtungen ergeben. Fallweise werden auch Transaktionskosten berücksichtigt; das sind Kosten für bestimmte Arbeiten, wie zusätzliche Aufzeichnungen, Kontrollen usw., die nicht direkt einzelnen Flächen oder Betriebszweigen zugerechnet werden können. Wichtig ist, dass diese Kosten bei Nichtteilnahme am Agrarumweltprogramm nicht anfallen oder bei Austritt aus der Maßnahme wegfallen.

Darstellung des Kalkulationsprinzips:

CC und GLÖZ	ÖPUL-Maßnahme
Leistungen	Leistungen
- variable Kosten	- variable Kosten
= Deckungsbeitrag	= Deckungsbeitrag
	- kalkulierte Arbeitskosten
= Vergleichsdeckungsbeitrag	= ÖPUL-Deckungsbeitrag

Differenz zum Vergleichsdeckungsbeitrag

Erforderlicher Ausgleich

+ Transaktionskosten *) =

ÖPUL-PRÄMIE

*) Es ist zu beachten, dass bestimmte Arbeiten nicht direkt einzelnen Flächen oder Betriebszweigen zugerechnet werden (zB Betriebsbuchführung, Betriebsleiteraufgaben, Weiterbildung, Reparaturarbeiten usw.) können. Diese Arbeiten können auch als „Transaktionskosten“ betrachtet werden. Sie fallen auf Grund der getroffenen Auflagen in ÖPUL-Betrieben in einem höheren Ausmaß als in den Vergleichsbetrieben an. Nach NÄF (1995, 64) werden zB bei Biobetrieben rund 100 Stunden Mehrzeit je Betrieb für diese Arbeiten erforderlich (in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt). Diese Tätigkeiten können Kosten im Sinne der Transaktionskosten auslösen, werden aber nur dann in den Kalkulationen berücksichtigt, wenn sie durch die Auflagen der jeweiligen Maßnahme zusätzlich ausgelöst werden.

Ergänzende Beschreibungen zur Kalkulationsmethodik sind den Ausführungen zum Agrarumweltprogramm und dem Anhang H zum Agrarumweltprogramm (betrifft insbesondere den Bereich Naturschutz) zu entnehmen.

3.4 Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die unter Ziffer 2.3 angeführte gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

ja nein

3.5 Erfolgen die Zahlungen je Produktionseinheit?

ja nein

3.6 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zur Deckung von Transaktionskosten für die Weiterführung von Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren, die bereits durchgeführt wurden?

ja nein

3.7 Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass diese Kosten weiterhin anfallen.

Transaktionskosten werden nur in geringem Umfang berücksichtigt und generell nur dann, wenn sie wegen der Auflagen des Agrarumweltprogramms anfallen; zB höherer Betreuungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“. Fallen diese Kosten bei Ausstieg aus bzw. Nichtteilnahme an der Maßnahme weg bzw. nicht an, können sie als laufende Transaktionskosten berücksichtigt werden.

3.8 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zu Kosten nicht produktiver Investitionen in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren zu gewähren? (Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die zu keinem erheblichen Zuwachs des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs führen.)

ja nein

3.9 Falls ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (höchstens 100 %)?

